

BEBAUUNGSPLAN "STADTMITTE - KERN", M. 1:1.000

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB
 ----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 10 BauNVO)

Bauflächen (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

- MK Kerngebiet**
 (1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur
 (2) Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetrieben mit Ausnahme von Spielhallen,
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsbeamten sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses
 (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Tankstellen, die nicht unter Absatz (2) Nr. 5 fallen,
 2. Wohnungen, die nicht unter Absatz (2) Nr. 6 und 7 fallen,
 3. Spielhallen
 (4) Nur Sicherung der Wohnnutzung und Belebung des Stadtkerns wird festgesetzt, daß aus städtebaulichen Gründen gem. § 9 Abs. 3 BauGB
 1. in den mit Signatur gekennzeichneten Kerngebietsflächen in den jeweiligen Obergeschossen (von oben gesehen) nur Wohnungen zulässig sind

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Gemeinbedarfflächen für Verwaltung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 a BauNVO)

- I, II, III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 III STD 2 Vollgeschosse und ein ausgebauter Dachgeschoss (das Dachgeschoss gilt als oberstes Geschoss)
 III + SD 3 Vollgeschosse und ein Satteldach (Satteldach ist kein Vollgeschoss)
 IV + WD 4 Vollgeschosse und ein Walmdach (Walmdach ist kein Vollgeschoss)
 III a, IV a im obersten Geschoss (den obersten Geschossen) ist nur Wohnnutzung zulässig
 1,0 Grundflächensahl
 z.B. 0,5 Geschosflächenzahl

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)

- MK überbaubare Grundstücksflächen im MK-Gebiet**
 nicht überbaubare Grundstücksflächen im MK-Gebiet

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Bürgersteig
 Fahrbahn
 Bürgersteig
 Öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich gem. Zeichen 325 und 326 StVO
 Öffentlicher Fußgängerbereich
 Verbot für Fahrzeuge aller Art gem. § 250 StVO mit zeitlicher Begrenzung für die Anlieferung
 Öffentlicher Fußweg
 Öffentliche Parkfläche

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

VEM-Station

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)

Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Vorh. Wasserlauf (Henne)

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Fläche für Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede (Wasserleitung)

Fläche für Geh- und Fahrrecht zugunsten der AOK

Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Standort eines zu pflanzenden Einzelbaumes

Fläche für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Fläche für private Stellplätze

Fläche für öffentliche Tiefgarage

Fläche für private Tiefgarage

Gestaltungsvorschriften (§ 81 Abs. 4 BauNVO 1984)

Dachflächen

- STD Steildach, Dachneigung 45° - 51°
 SD Satteldach, Dachneigung 22° - 38°
 WD Walmdach
 FD Flachdach
 bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind auch Flachdächer zulässig
 Hauptfirstrichtung bei STD und SD-Deckern
 zulässig nur bei der Festsetzung STD
 bei Sattel- und Steildächern ist nur schieferfarbene Deckung zulässig
 die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen als Außenfassade ist nicht zulässig

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
 vorh. Gebäude
 vorh. Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
 Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen
 Öffnung des überbauten Wasserlaufes
 Rampe zu Tiefgaragen
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 gepl. Flurstücksgrenze
 vorh. Flurstücknummer
 vorh. Flurnummer
 Nordpfeil

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MESCHEDA, M. 1:10.000



siehe Änderung Nr. 29c.3

siehe Änderung Nr. 29c.6



siehe Änderung Nr. 29c.1

siehe Änderung Nr. 29c.5

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angeordnet. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht.

Der Regierungspräsident
 im Auftrage

Mit Verfügung vom 14.01.1991, Az.: 35.21-24, teilte der Regierungspräsident Arnsberg mit, daß der von der Stadt Meschede am 25.10.1986 gestellte Antrag auf rechtsaufsichtliche Prüfung gem. § 11 (3) BauGB wegen fehlender Mitteilung des Regierungspräsidenten an die Stadt Meschede innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BauGB als positiv beschieden gilt.

Meschede, 31.01.1991

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 22. Feb. 1991 tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Planungamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 22. Feb. 1991

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Beseinigung
 Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Meschede,

Stadtdirektor

Im Auftrage

STADT MESCHEDA

- BAUAMT -

In Vertretung

(Sommer)

Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan: "STADTMITTE - KERN" 1:1.000

Aufgestellt durch das Stadtplanungsamt Meschede

Meschede, 20.04.1989

Schreyer

(Schrift)

Bearbeitet: KUHN Gezeichnet: WENMAKERS

Geändert: 21.12.1989 WENMAKERS Plangebetsgröße:

Geändert: 21.02.1990 WENMAKERS Plannummer: 29c

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Meschede, 10. April 1989

gez. Podberg (Siegel)

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 19. Mai 1989 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 22. Mai 1989

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Rat der Stadt Meschede hat am 21. Dez. 1989 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß §§ 2 (1) und 3 (2) BauGB beschlossen.
 Meschede, 22. Dez. 1989

Bürgermeister: gez. Stahlmecke

Ratsmitglied: gez. Butler (Siegel)

Schriftführer: gez. Rengersbach

Der Rat der Stadt Meschede hat am 30. Aug. 1990 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Meschede, 31. Aug. 1990

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 27. April 1989 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB einen Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauNVO aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einzuleiten.
 Meschede, 28. April 1989

Bürgermeister: gez. Stahlmecke

Ratsmitglied: gez. Morio, Ocker (Siegel)

Schriftführer: gez. Rengersbach

Der Rat der Stadt Meschede hat am 21. Dez. 1989 über die in der Anhörung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.
 Meschede, 22. Dez. 1989

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 2. April 1990 bis 2. Mai 1990 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 23. März 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 3. Mai 1990

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Ermächtigungsgrundlagen
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023), des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der BauNVO in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. S. 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede diesen Plan am 30. April 1989 als Satzung beschlossen.

Meschede, 31. Aug. 1990

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke